

# Hauptsatzung der Stadt Freiberg vom 06.06.2014

## Präambel

Aufgrund von § 4 Abs. 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822), hat der Stadtrat der Stadt Freiberg in seiner Sitzung am 05.06.2014 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrats die folgende Hauptsatzung beschlossen:

## Inhaltsübersicht

### Erster Abschnitt: Grundlagen

- § 1 Rechtsstellung, Aufgaben, Organe und Gebiet der Gemeinde
- § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

### Zweiter Abschnitt: Einwohner und Bürger der Gemeinde

- § 3 Rechtsstellung der Einwohner, Einwohnerversammlung, Einwohnerantrag
- § 4 Rechtsstellung der Bürger, Bürgerbegehren
- § 5 Ehrenbürgerrecht, Ehrenmedaille, Bürgerpreis

### Dritter Abschnitt: Stadtrat

- § 6 Rechtsstellung, Aufgaben und Zusammensetzung des Stadtrats
- § 7 Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen
- § 8 Allgemeine Zuständigkeit der Ausschüsse
- § 9 Aufgaben des Verwaltungs- und Finanzausschusses
- § 10 Aufgaben des Bau- und Betriebsausschusses
- § 11 Bildung und Zuständigkeiten des Umlegungsausschusses
- § 12 Aufgaben der beratenden Ausschüsse
- § 13 Ältestenrat, Petitionsausschuss
- § 14 Beiräte

### Vierter Abschnitt: Oberbürgermeister und Beigeordnete

- § 15 Rechtsstellung und Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters
- § 16 Beigeordnete

### Fünfter Abschnitt: Unternehmen, Beteiligungen und Mitgliedschaften

- § 17 Entscheidungsbefugnisse in Angelegenheiten der Unternehmen in privater Rechtsform
- § 18 Entscheidungsbefugnisse in Angelegenheiten rechtsfähiger Vereine

### Sechster Abschnitt: Beauftragte

- § 19 Gleichstellungsbeauftragter

### Siebenter Abschnitt: Ortschaftsverfassung

- § 20 Einrichtung und Bezeichnung von Ortschaften
- § 21 Bildung und Zusammensetzung des Ortschaftsrats
- § 22 Aufgaben und Zuständigkeit des Ortschaftsrats

### Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 23 Sprachliche Gleichstellung
- § 24 Inkrafttreten

**ERSTER ABSCHNITT: Grundlagen****§ 1****Rechtsstellung, Aufgaben, Organe und Gebiet der Gemeinde**

- (1) Die Stadt Freiberg ist rechtsfähige Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts. Die Stadt Freiberg besitzt den Status einer Großen Kreisstadt.
- (2) Die Stadt Freiberg erfüllt ihre Aufgaben in bürgerschaftlicher Selbstverwaltung zum gemeinsamen Wohl aller Einwohner durch ihre von den Bürgern gewählten Organe sowie im Rahmen der Gesetze durch die Einwohner und Bürger unmittelbar.
- (3) Organe der Stadt Freiberg sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.
- (4) Das Stadtgebiet ist in folgende Stadtteile gegliedert:

001	Altstadt
002	Freiberg Nord
003	Freiberg Ost
004	Freiberg Süd
005	Freiberg West
006	Zug
007	Kleinwaltersdorf

Ein Übersichtsplan des Stadtgebiets mit der Stadtteilgliederung ist als Anlage Bestandteil dieser Hauptsatzung.

**§ 2****Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Die Stadt führt als Wappen im blauen Renaissanceschild eine silberne, zinnengekrönte Mauer, in deren erhöhtem Mittelteil sich ein Tor mit hochgezogenem Fallgitter befindet. Das Tor ist mit einem goldenen Renaissanceschild belegt, der einen aufgerichteten, nach rechts gewendeten schwarzen Löwen zeigt. Die Mauer wird von drei silbernen Türmen überragt. Die Türme sind mit Rundbogenöffnungen, roten Dächern, goldenen Knöpfen und nach rechts weisenden goldenen Windfähnchen versehen. Der Mittelturm ist höher und stärker. Er hat unter dem Dach zwei und unter diesen drei Rundbogenöffnungen; die beiden Seitentürme besitzen oben drei und darunter zwei solcher Öffnungen.
- (2) Die Flagge der Stadt ist Schwarz oben und Gold (Gelb) unten.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt enthält das Stadtwappen. Die Führung des Dienstsiegels ist dem Oberbürgermeister vorbehalten. Der Oberbürgermeister kann Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen. Näheres ist in einer Siegelordnung zu regeln.

**ZWEITER ABSCHNITT: Einwohner und Bürger der Gemeinde****§ 3****Rechtsstellung der Einwohner, Einwohnerversammlung, Einwohnerantrag**

- (1) Einwohner Freibergs ist jeder, der in der Stadt wohnt.
- (2) Allgemein bedeutsame städtische Angelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Stadtrat mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung abhalten.

sammlung anberaumen. Einwohnerversammlungen können auf Stadtteile beschränkt werden.

- (3) Der Stadtrat muss städtische Angelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird (Einwohnerantrag).

#### **§ 4**

#### **Rechtsstellung der Bürger, Bürgerbegehren**

- (1) Bürger der Stadt Freiberg ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in Freiberg wohnt.
- (2) Die Durchführung eines Bürgerentscheids kann schriftlich von Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 10 vom Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

#### **§ 5**

#### **Ehrenbürgerrecht, Ehrenmedaille, Bürgerpreis**

- (1) Der Stadtrat kann Personen, die sich in besonderem Maße um die Entwicklung der Stadt oder das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht oder die Ehrenmedaille verleihen. Einzelheiten werden durch Satzung geregelt.
- (2) Die Stadt Freiberg vergibt alljährlich den Bürgerpreis. Einzelheiten werden durch Satzung geregelt.

### **DRITTER ABSCHNITT: Stadtrat**

#### **§ 6**

#### **Rechtsstellung, Aufgaben und Zusammensetzung des Stadtrats**

- (1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger Freibergs und das Hauptorgan der Stadt.
- (2) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.
- (3) Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.
- (4) Der Stadtrat besteht aus 34 Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem. Der Stadtrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **§ 7**

#### **Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen**

- (1) Der Stadtrat bildet folgende ständige und beschließende Ausschüsse:

1. Verwaltungs- und Finanzausschuss
2. Bau- und Betriebsausschuss

- (2) Der Stadtrat bildet folgende ständige und beratende Ausschüsse:
1. Bildungs- und Sozialausschuss
  2. Kulturausschuss
  3. Ausschuss für Haushalt und strategische Finanzplanung
- (3) Die beschließenden Ausschüsse bestehen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und zehn Stadträten, für die eine gleiche Anzahl Stellvertreter bestellt wird.
- (4) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus zehn Stadträten, für die eine gleiche Anzahl Stellvertreter bestellt wird. Die Mitglieder dieser Ausschüsse wählen ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter aus ihrer Mitte.
- (5) Jede im jeweiligen Ausschuss vertretene Stadtratsfraktion hat das Recht, für die ständige beratende Mitarbeit im jeweiligen Ausschuss je einen sachkundigen Einwohner zur Bestellung durch den Stadtrat vorzuschlagen. Fraktionen mit 7 Mitgliedern und mehr können einen weiteren sachkundigen Einwohner pro Ausschuss vorschlagen. Ausgenommen hiervon ist der Ausschuss für Haushalt und strategische Finanzplanung.

### **§ 8**

#### **Allgemeine Zuständigkeit der Ausschüsse**

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Stadtrats.
- (2) Den beratenden Ausschüssen obliegt die Vorberatung von Angelegenheiten des Stadtrats und seiner beschließenden Ausschüsse zu den in § 12 genannten Sachgebieten.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 9 bis 10 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Befassung dem Stadtrat vorbehalten ist (z. B. § 28 Abs. 2 SächsGemO).
- (4) Die Zuständigkeit für das Eingehen von Verbindlichkeiten in der haushaltslosen Zeit entspricht der Zuständigkeit für die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen. Im Bereich der ausschließlich freiwilligen Leistungen (z.B. Vereinszuschüsse) und in Zweifelsfällen entscheidet der Stadtrat unabhängig von der Höhe des Betrages.

### **§ 9**

#### **Aufgaben des Verwaltungs- und Finanzausschusses**

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. allgemeine Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind,
  2. allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind,
  3. allgemeine Personalangelegenheiten, soweit es sich nicht um leitende Bedienstete oder pädagogisches Personal handelt,
  4. allgemeine Fragen von Recht und Ordnung,
  5. Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung,
  6. Angelegenheiten des Grundvermögens sowie der Waldbewirtschaftung und Jagd,
  7. Feuerlöschwesen, Katastrophen- und Zivilschutz,

8. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
9. Angelegenheiten der Unternehmen der Stadt in privater Rechtsform und solcher, an denen die Stadt beteiligt ist,
10. Angelegenheiten rechtsfähiger Vereine, in denen die Stadt Mitglied ist.

(2) Innerhalb der vorgenannten Aufgabengebiete entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über:

1. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 2.
2. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 10 bis 12 TVöD.
3. die vom Oberbürgermeister getroffene Vorauswahl von Bewerbern gemäß der vorgenannten Nr. 1. und 2. bei der Ernennung und der Einstellung von Bediensteten sowie von Bediensteten, bei denen der Stadtrat für die Ernennung oder Einstellung zuständig ist. Stadträte können weitere Bewerber aus dem Kreis der fristgemäß eingegangenen Bewerbungen im Rahmen des Vorauswahlverfahrens vorschlagen. Die Stadträte werden über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen rechtzeitig schriftlich informiert. Die Anzahl der einzuladenden Bewerber, die sich im Verwaltungs- und Finanzausschuss vorstellen sollen, ist auf maximal sechs Personen und, sofern der Stadtrat die Entscheidung zur Einstellung zu treffen hat, auf maximal vier Personen zu begrenzen.
4. die Aufhebung haushaltswirtschaftlicher Sperrungen, wenn der Wert im Einzelfall mehr als 100.000 Euro, aber nicht mehr als 300.000 Euro beträgt.
5. die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, soweit diese im Einzelfall mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro betragen.
6. die Aufnahme und Umschuldung von Krediten und Darlehns, soweit diese im Einzelfall mehr als 3.000.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000.000 Euro betragen.
7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall von mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro beträgt für den Zeitraum von max. 24 Monaten.
8. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, der Erlass, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro beträgt.
9. die Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt, wenn die Niederschlagung im Einzelfall mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro beträgt.
10. die Veräußerung, die dingliche Belastung, die Abgabe von Verpflichtungserklärungen zur Eintragung von Baulasten, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, wenn der Wert im Einzelfall mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro beträgt.
11. die Veräußerung von beweglichem Vermögen, wenn der Wert im Einzelfall mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro beträgt.
12. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie den Abschluss von ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften, wenn der Wert im Einzelfall nicht mehr als 5.000 Euro beträgt.
13. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL sowie die Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach VOF (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Kosten (Leistungssumme) im Einzelfall von mehr als 300.000 Euro, aber nicht mehr als 1.000.000 Euro.)
14. die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss), soweit es sich um eine Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL im Rahmen der Wertgrenzen gemäß Nr. 13 handelt.
15. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall.
16. die Angelegenheiten gemäß §§ 17 bis 18 der Unternehmen in privater Rechtsform und rechtsfähiger Vereine.

**§ 10**  
**Aufgaben des Bau- und Betriebsausschusses**

- (1) Die Zuständigkeit des Bau- und Betriebsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Planungs- und Bauordnungsrecht, Bauwesen, Vermessungswesen, Angelegenheiten des Denkmalschutzes,
  2. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
  3. Verkehrsplanung und Verkehrsorganisation,
  4. technische Verwaltung städtischer Liegenschaften und Verkehrseinrichtungen inkl. Fischerei und Weide,
  5. Anlagen und Einrichtungen der technischen Infrastruktur, Angelegenheiten der Ver- und Entsorgung,
  6. Sport-, Spiel-, Bade- und sonstige Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
  7. Aufgaben der Betriebsausschüsse.
- (2) Innerhalb der vorgenannten Aufgabengebiete entscheidet der Ausschuss im Falle von Vorhaben mit wesentlichen städtebaulichen Auswirkungen:
1. im besonderen Städtebaurecht über:
    - 1.1 die Erteilung von Genehmigungen gemäß §§ 144, 145 BauGB.
    - 1.2 die Erklärung des Abschlusses einer Sanierung gemäß § 163 BauGB.
    - 1.3 die Genehmigung von Vorhaben im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung gemäß § 172 BauGB.
    - 1.4 den Erlass städtebaulicher Gebote gemäß §§ 175 bis 179 BauGB.
  2. im allgemeinen Städtebaurecht hinsichtlich der Mitwirkungsrechte der Stadt im Baugenehmigungsverfahren über:
    - 2.1 die Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, einer sonstigen städtebaulichen Satzung gemäß § 31 BauGB.
    - 2.2 die Erklärung oder Zulassung zu Ausnahmen von der Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB.
    - 2.3 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB.
  3. über Stellungnahmen der Stadt als Nachbargemeinde gemäß § 2 und § 4 BauGB.
  4. im Bauordnungsrecht über die Zulassung von Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften, sofern es sich um verfahrensfreie Vorhaben handelt.
  5. im Friedhofsrecht über die Stellungnahme der Stadt als Friedhofsträger gemäß § 5 Abs. 5 Satz 5 Sächsisches Bestattungsgesetz bei zu Friedhöfen benachbarten Vorhaben.
  6. über die Stellungnahme der Stadt zu Maßnahmen des Bundes und des Freistaates gemäß § 37 BauGB.
  7. über die Stellungnahme der Stadt zu Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung aufgrund von Planfeststellungsverfahren gemäß § 38 BauGB.
  8. über die Stellungnahme der Stadt im Rahmen der Beteiligung der Aufstellung von Raumordnungsplänen gemäß § 10 Raumordnungsgesetz (ROG).
- (3) Über bauplanungsrechtliche Entscheidungen mit wesentlichen städtebaulichen Auswirkungen und ohne Ermessensspielraum für die Verwaltung für genehmigungspflichtige Vorhaben wird der Ausschuss einmal im Quartal informiert:
1. über die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 33 BauGB,
  2. über die Zulassung von Vorhaben im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB,
  3. über die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB.

- (4) Innerhalb der vorgenannten Aufgabengebiete entscheidet der Ausschuss weiter:
1. über die Beauftragung von Planungs- und Beratungsleistungen:
    - 1.1 nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), wenn ein Grundsatz- bzw. Aufstellungsbeschluss des Stadtrats vorliegt und das ermittelte Honorar mehr als 75.000 Euro beträgt, aber nicht den Schwellenwert des § 2 Vergabeverordnung (VgV) erreicht.
    - 1.2 die Beauftragung nach VOF, wenn das ermittelte Honorar den Schwellenwert des § 2 VgV erreicht, aber nicht die Summe von 300.000 Euro überschreitet.
    - 1.3 über sonstige, nicht unter Nr. 1.1 oder 1.2 fallende Planungs- und Beratungsleistungen, wenn das ermittelte Honorar mehr als 10.000 Euro beträgt, aber nicht die Summe von 35.000 Euro überschreitet.
  2. bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Kosten (Bau- /Leistungssumme) im Einzelfall von mehr als 300.000 Euro, aber nicht mehr als 1.000.000 Euro über:
    - 2.1 die Genehmigung von Bauunterlagen und die Ausführung städtischer Bauvorhaben bei Nachweis der Finanzierung und der Folgekosten (Baubeschluss).
    - 2.2 die Vergabe von Bauleistungen nach VOB und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL (Vergabebeschluss).
    - 2.3 die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss).
  3. über die Gewährung von Zuschüssen und den Abschluss der jeweiligen Zuwendungsvereinbarungen im Einzelfall:
    - 3.1 von mehr als 75.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000 Euro für Vorhaben im Rahmen der Städtebauförderprogramme, soweit die Zuschüsse im Haushaltsplan ausgewiesen sind.
    - 3.2 von mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro für Vorhaben im Rahmen der Städtebauförderprogramme, soweit die Zuschüsse nicht im Haushaltsplan ausgewiesen sind bzw. die ausgewiesenen Zuschüsse überschritten werden sollen.
  4. bei städtischen Bauvorhaben über die Überschreitung von Auftragssummen, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Einzelfall von mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro sowie über damit zusammenhängende überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

## § 11

### Bildung und Zuständigkeiten des Umlegungsausschusses

Die Bildung des Umlegungsausschusses erfolgt nach den Bestimmungen der Sächsischen Umlegungsausschussverordnung. Der Umlegungsausschuss hat die der Umlegungsstelle zustehenden Befugnisse mit Ausnahme der Anordnung der Umlegung nach § 46 Abs. 1 BauGB. Er ist zuständig für alle Entscheidungen zur Durchführung von Umlegungen nach den §§ 45 ff. BauGB und von Grenzregelungen nach den §§ 80 ff. BauGB.

## § 12

### Aufgaben der beratenden Ausschüsse

- (1) Aufgabe des Bildungs- und Sozialausschusses ist es, Maßnahmen der Stadt auf den Gebieten der Bildung und des Sozialwesens anzuregen, an ihrer Durchführung mitzuwirken sowie die Tätigkeit der das Bildungs- und Sozialwesen gestaltenden Kräfte zu fördern.
- (2) Aufgabe des Kulturausschusses ist es, Maßnahmen der Stadt auf den Gebieten der Kultur, des Tourismus und der Wissenschaft anzuregen und zu fördern. Insbesondere sind die Zusammenarbeit mit der TU Bergakademie Freiberg, die Städtepartnerschaften und die Kontakte zu anderen Regionen zu pflegen.

- (3) Aufgabe des Ausschusses für Haushalt und strategische Finanzplanung ist es, die Zielvorgaben der Haushaltsplanung des jeweiligen Folgejahres sowie die zugrunde liegende Mittelfristige Finanzplanung der Stadt Freiberg für die nächsten fünf Jahre zu begleiten und zu entwickeln.

### **§ 13**

#### **Ältestenrat, Petitionsausschuss**

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse berät.
- (2) Die Mitglieder des Ältestenrats bilden gleichzeitig den Petitionsausschuss.

### **§ 14**

#### **Beiräte**

- (1) Für geheimzuhaltende Angelegenheiten wird ein ständiger Beirat gebildet. Dem Beirat gehören fünf Stadträte an.
- (2) Zur Unterstützung des Stadtrats sowie der Stadtverwaltung in Fragen des Sports in der Stadt wird ein ständiger Beirat gebildet. Ihm gehören vier Stadträte sowie vier sachkundige Einwohner an. Für die Mitglieder ist die gleiche Anzahl Stellvertreter zu bestellen. Der Beiratsvorsitzende und dessen Stellvertreter werden aus der Mitte des Beirats gewählt. Die Stadtverwaltung wird ständig durch den Oberbürgermeister oder einen vom ihm Beauftragten vertreten.
- (3) Zur Unterstützung des Stadtrats sowie der Stadtverwaltung wird ein ständiger Beirat für die Belange der Behinderten und Senioren gebildet. Ihm gehören vier Stadträte und vier sachkundige Einwohner an. Für die Mitglieder ist die gleiche Anzahl Stellvertreter zu bestellen. Der Beiratsvorsitzende und dessen Stellvertreter werden aus der Mitte des Beirats gewählt. Die Stadtverwaltung wird ständig durch den Oberbürgermeister oder einen vom ihm Beauftragten vertreten.

## **VIERTER ABSCHNITT: Oberbürgermeister und Beigeordnete**

### **§ 15**

#### **Rechtsstellung und Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters**

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Freiberger Stadtrats und Leiter der Stadtverwaltung Freiberg. Er vertritt die Stadt.
- (2) Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Oberbürgermeister folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets.
  2. die Vergabe von Bauleistungen nach VOB und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Kosten (Leistungssumme) im Einzelfall von bis zu 300.000 Euro.
  3. die Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach VOF (Vergabebeschluss) bis zum Schwellenwert des § 2 Vergabeverordnung (VgV).



4. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit für die Durchführung einzelner Aufgaben im Interesse der Stadt, soweit durch Gesetze oder Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist.
5. die Bestellung der Mitglieder der Wahlvorstände und der erforderlichen Hilfskräfte bei öffentlichen Wahlen und Abstimmungen, soweit durch Gesetze oder Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist.
6. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 2 bis 9 TVöD, Beamten der Laufbahngruppe 1 sowie von Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
7. die Entscheidung über die in § 9 Abs. 2 Nr. 4 bis 15 genannten Aufgabengebiete bis zu den dort genannten unteren Grenzen im Einzelfall.
8. die Entscheidung über die in § 10 Abs. 2 und 3 genannten Angelegenheiten, wenn die Angelegenheiten bzw. Maßnahmen nur unwesentliche städtebauliche Auswirkungen haben.
9. die Entscheidung über die in § 10 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 genannten Angelegenheiten bis zu den dort genannten unteren Grenzen im Einzelfall.
10. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen.
11. die Aufnahme von Kassenkrediten und das Anlegen von Geldvermögen inkl. der dafür notwendigen Buchungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
12. der Abschluss von Versicherungsverträgen.
13. die Genehmigung zur Benutzung des Wappens der Stadt Freiberg.
14. die Entscheidung über Angelegenheiten gemäß §§ 17 bis 18, soweit nicht der Stadtrat oder der Verwaltungs- und Finanzausschuss zuständig sind.
15. Umverteilung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen aus Produktsachkonten innerhalb des Budgets.

## **§ 16 Beigeordnete**

Der Stadtrat bestellt als Stellvertreter des Oberbürgermeisters zwei hauptamtliche Beigeordnete. Sie führen die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“.

## **FÜNFTER ABSCHNITT: Unternehmen, Beteiligungen und Mitgliedschaften**

### **§ 17 Entscheidungsbefugnisse in Angelegenheiten der Unternehmen in privater Rechtsform**

- (1) Der Oberbürgermeister und die weiteren Vertreter der Stadt üben ihre Befugnisse in der Gesellschafterversammlung oder dem entsprechenden Organ eines Unternehmens in privater Rechtsform in den nachgenannten Fällen auf Grund eines Beschlusses des Stadtrats aus:
1. Änderung des Gesellschaftsvertrags bzw. der Satzung,
  2. Wahl und Abberufung der von der Stadt Freiberg zu entsendenden Mitglieder von Aufsichtsräten und Beiräten,
  3. Bestellung und Abberufung sowie Anstellung und Entlassung von Geschäftsführern,
  4. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Mitgliedern des Aufsichtsrats und Geschäftsführern,
  5. Einwilligung zu Verfügung über Geschäftsanteile,
  6. Auflösung des Unternehmens,
  7. Bestellung und Abberufung von Liquidatoren,
  8. Errichtung und Übernahme von Unternehmen, vollständige oder teilweise Veräußerung von Unternehmen sowie Beteiligung an Unternehmen.

- (2) In Angelegenheiten von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, insbesondere soweit sie der Gesellschafterversammlung oder dem entsprechenden Organ eines Unternehmens von der Geschäftsführung oder vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden, sind der Oberbürgermeister sowie die weiteren Vertreter der Stadt verpflichtet, den Vorgang dem Verwaltungs- und Finanzausschuss zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Angelegenheiten von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind insbesondere:
1. Maßnahmen mit größeren Geschäftsrisiken;
  2. unvorhergesehene Investitionen und besondere Finanzierungsmaßnahmen, soweit diese außerhalb des Wirtschaftsplans anfallen;
  3. Maßnahmen mit erheblichen Haushaltsrisiken für die Stadt.
- (3) An die Beschlüsse des Stadtrats und des Verwaltungs- und Finanzausschusses sind der Oberbürgermeister und die weiteren Vertreter der Stadt mit der Folge gebunden, dass sie die vom Stadtrat oder Verwaltungs- und Finanzausschuss getroffene Entscheidung bei Ausübung ihrer Befugnisse in der Gesellschafterversammlung oder dem entsprechenden Organ eines Unternehmens zu vollziehen haben.
- (4) Hat die Stadt nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung das Recht, ihren Vertretern in den Aufsichtsräten, Verwaltungsräten oder ähnlichen Überwachungsorganen Weisungen zu erteilen oder handelt es sich um einen fakultativen Aufsichtsrat, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

## **§ 18**

### **Entscheidungsbefugnisse in Angelegenheiten rechtsfähiger Vereine**

Für Entscheidungen in Angelegenheiten von rechtsfähigen Vereinen, in denen die Stadt Mitglied ist, gilt § 17 sinngemäß.

## **SECHSTER ABSCHNITT: Beauftragte**

### **§ 19**

#### **Gleichstellungsbeauftragter**

- (1) Der Stadtrat bestellt einen Gleichstellungsbeauftragten. Der Gleichstellungsbeauftragte erfüllt seine Funktion hauptamtlich in der Weise, dass er die Aufgaben des Gleichstellungsbeauftragten mit seinen bisherigen versieht.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte setzt sich für die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frau und Mann auf städtischer Ebene ein. Dazu gehört das Einbringen geschlechterspezifischer Belange in die Arbeit des Stadtrats und der Stadtverwaltung.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrats und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Oberbürgermeister hat ihn über vorgesehene Maßnahmen, welche Gleichstellungsfragen berühren, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

**SIEBENTER ABSCHNITT: Ortschaftsverfassung****§ 20****Einrichtung und Bezeichnung von Ortschaften**

- (1) In den Stadtteilen Zug und Kleinwaltersdorf wird die Ortschaftsverfassung eingeführt und je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften sind in der Anlage zu dieser Hauptsatzung kartografisch erfasst.
- (2) Die Ortschaften führen die Bezeichnung  
  
Freiberg Stadtteil Zug,  
Freiberg Stadtteil Kleinwaltersdorf.

**§ 21****Bildung und Zusammensetzung des Ortschaftsrats**

- (1) In den Ortschaften wird je ein Ortschaftsrat gebildet. Dem Ortschaftsrat Zug gehören neun und dem Ortschaftsrat Kleinwaltersdorf sieben ehrenamtlich tätige Mitglieder (Ortschaftsräte) an.
- (2) Die Mitglieder des Ortschaftsrats wählen ihren Vorsitzenden (Ortsvorsteher) und mindestens einen Stellvertreter aus ihrer Mitte.
- (1) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister und die Beigeordneten ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats. Der Oberbürgermeister und die Beigeordneten können dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er sie vertritt.

**§ 22****Aufgaben und Zuständigkeit des Ortschaftsrats**

- (1) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, welche die Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, zu hören. Die Anhörung des Ortschaftsrates hat rechtzeitig vor der Entscheidung des dafür zuständigen Gremiums der Stadt zu erfolgen. Dem Ortschaftsrat ist für die Wahrnehmung seiner Anhörung ausreichend Zeit einzuräumen, um die Angelegenheit im erforderlichen Umfang erörtern zu können. Eine Anhörung ist so rechtzeitig durchzuführen, dass die Beschlüsse des Ortschaftsrats im Wortlaut dem Oberbürgermeister bzw. den zuständigen Gremien mitgeteilt werden und noch Einfluss auf die Entscheidungen der zuständigen Verwaltungsorgane haben können.
- (2) Der Ortschaftsrat hat Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Die Ortsvorsteher bzw. deren Stellvertreter können an allen Sitzungen des Stadtrats sowie seiner Ausschüsse und Beiräte mit Ausnahme des Beirats für geheimzuhaltende Angelegenheiten beratend teilnehmen. Zu den Sitzungen dieser Gremien hat der jeweilige Vorsitzende fristgemäß mit Angabe der Verhandlungsgegenstände einzuladen.
- (4) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren können in entsprechender Anwendung der §§ 24, 25 SächsGemO auf Ortschaftsebene durchgeführt werden, soweit sich die Angelegenheit auf die Ortschaft beschränkt.

**ACHTER ABSCHNITT: Schlussbestimmungen****§ 23  
Sprachliche Gleichstellung**

Wenn in dieser Hauptsatzung für Personen- oder Amtsbezeichnungen die männliche Form gewählt wurde, so sind damit stets auch die Angehörigen des weiblichen Geschlechts gemeint. Wird ein Amt von einer Frau wahrgenommen, so ist die weibliche Form der Amtsbezeichnung zu verwenden.

**§ 24  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Beginn des Tages, an dem der am 25.05.2014 gewählte Freiberger Stadtrat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammentritt, in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt treten die Hauptsatzung vom 08.12.2006, die 1. Änderungssatzung vom 02.10.2009 und die 2. Änderungssatzung vom 07.12.2012 außer Kraft.

Freiberg, 06.06.2014

Bernd-Erwin Schramm  
Oberbürgermeister

- Dienstsiegel -

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Freiberg am 11.06.2014

Anlage zur Hauptsatzung



